

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Ziele

§ 1. (1) und (2) ...

1. Förderungen von Freiwilligenorganisationen, einen Freiwilligenpass **und** einen **periodischen** Freiwilligenbericht (Abschnitt 1),
2. die Einrichtung eines Freiwilligen Sozialjahres, eines Freiwilligen Umweltschutzjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland **und eines Freiwilligen Integrationsjahres** sowie die rechtliche Absicherung der Teilnehmenden (Abschnitte 2, 3 und 4),
3. und 4. ...

Förderung von freiwilligem Engagement

§ 2. (1) Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz hierfür verfügbaren Mittel kann **der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bzw. der/die Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend**, unbeschadet der Zuständigkeit anderer **Bundesminister/innen**, an Freiwilligenorganisationen im Sinne des § 3 für freiwilliges Engagement, an freiwilligenspezifische Projekte und für bewusstseinsbildende Maßnahmen Mittel gewähren.

(2) ...

erbringen. Als freiwilliges Engagement gelten auch Maßnahmen zur persönlichen und fachlichen Aus- und Fortbildung, die für die Freiwilligenorganisation und Umsetzung der freiwilligen Tätigkeit erforderlich sind. Weiters gilt als freiwilliges Engagement auch die Teilnahme am **europäischen Freiwilligendienst** gemäß der Verordnung (EU) **Nr. 1288/2013** zur **Einrichtung von „Erasmus+“**,

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Ziele

§ 1. (1) und (2) ...

1. Förderungen von Freiwilligenorganisationen, einen Freiwilligenpass, einen **alle fünf Jahre zu erstellenden** Freiwilligenbericht, **eine Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement in Österreich, Freiwilligenzentren, einen Staatspreis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich sowie das Freiwilligenweb** (Abschnitt 1),
2. die Einrichtung eines Freiwilligen Sozialjahres, eines Freiwilligen Umweltschutzjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland sowie die rechtliche Absicherung der Teilnehmenden (Abschnitte 2, 3 und 4),
3. und 4. ...

Förderung von freiwilligem Engagement

§ 2. (1) Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz hierfür verfügbaren Mittel kann **der Bundesminister bzw. die Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz bzw. **der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin**, unbeschadet der Zuständigkeit anderer **Bundesminister bzw. Bundesministerinnen**, an Freiwilligenorganisationen im Sinne des § 3 für freiwilliges Engagement, an freiwilligenspezifische Projekte und für bewusstseinsbildende Maßnahmen Mittel gewähren.

(2) ...

erbringen. Als freiwilliges Engagement gelten auch Maßnahmen zur persönlichen und fachlichen Aus- und Fortbildung, die für die Freiwilligenorganisation und Umsetzung der freiwilligen Tätigkeit erforderlich sind. Weiters gilt als freiwilliges Engagement auch die Teilnahme am **Europäischen Solidaritätskorps** gemäß der Verordnung (EU) **2021/888** zur **Aufstellung des Programms für das**

Geltende Fassung

ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 50..

(3) ...

Freiwilligenorganisationen

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Freiwilligenorganisationen können **nur dann** nach § 2 gefördert werden, wenn sie ihre Freiwilligen nachweislich über die Rahmenbedingungen für freiwillige Tätigkeiten aufklären, und zwar insbesondere über: Aufnahmemodus, Tätigkeitsfelder, Ansprechperson, Aus- und Fortbildung, Mitsprachemöglichkeiten, Tätigkeitsnachweis, Aufwandsentschädigung sowie Versicherung;

(4) Freiwilligenorganisationen können nur dann nach § 2 gefördert werden, wenn sie den Freiwilligen zur Nutzbarmachung der durch das freiwillige Engagement erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen auf deren Verlangen binnen sechs Monaten nach Beendigung ihrer Tätigkeit **einen Tätigkeitsnachweis über Dauer und Art der Tätigkeit sowie die dabei erworbenen Kompetenzen ausstellen (Nachweis über Freiwilligentätigkeiten/Freiwilligenpass).**

Freiwilligenbericht und Internetportal

§ 4. (1) **Der/die Bundesminister/in** für **Arbeit,** Soziales und Konsumentenschutz erstellt unter Mitwirkung des Österreichischen Freiwilligenrates und im Einvernehmen mit **dem/der Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend in periodischen Abständen** einen Bericht über die Lage und Entwicklung des freiwilligen Engagements in Österreich.

(2) Als **zentrales Informations- und Vernetzungsmedium** über und für das freiwillige Engagement in Österreich **ist ein Internetportal** beim Bundesministerium für **Arbeit,** Soziales und Konsumentenschutz **einzurichten.**

Vorgeschlagene Fassung

Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1475 und (EU) Nr.375/2014, ABl. Nr. L 202 vom 08.06.2021 S, 32.

(3) ...

Freiwilligenorganisationen

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Freiwilligenorganisationen können nach § 2 gefördert werden,

- 1.** wenn sie ihre Freiwilligen nachweislich über die Rahmenbedingungen für freiwillige Tätigkeiten aufklären, und zwar insbesondere über: Aufnahmemodus, Tätigkeitsfelder, Ansprechperson, Aus- und Fortbildung, Mitsprachemöglichkeiten, Tätigkeitsnachweis, Aufwandsentschädigung sowie Versicherung;
- 2.** wenn sie den Freiwilligen zur Nutzbarmachung der durch das freiwillige Engagement erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen auf deren Verlangen binnen sechs Monaten nach Beendigung ihrer Tätigkeit **den Österreichischen Freiwilligenpass ausstellen.**

Freiwilligenbericht, Internetportal, Freiwilligenpass und Staatspreis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich

§ 4. (1) **Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz erstellt unter Mitwirkung des Österreichischen Freiwilligenrates und im Einvernehmen mit **dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin alle fünf Jahre** einen Bericht über die Lage und Entwicklung des freiwilligen Engagements in Österreich.

(2) Als **behördliches Informationsmedium** über und für das freiwillige Engagement in Österreich **dient das** beim Bundesministerium für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz **eingerrichtete Internetportal Freiwilligenweb.**

(3) Als zentrale Bestätigung über freiwillige Tätigkeiten und freiwilliges Engagement dient in Österreich der Freiwilligenpass. Der Freiwilligenpass beinhaltet dabei einen eigenständigen Pass als Nachweis über freiwillige Tätigkeiten, einen Begleitbrief, die Anleitung zur Nachweiserstellung sowie Arbeitsblätter zu geleisteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(4) Zur Anerkennung und öffentlichen Würdigung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement wird seitens des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin jährlich ein Staatspreis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich verliehen.

Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement in Österreich

§ 4a. (1) Die Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement in Österreich gewährleistet eine zeitgemäße und innovative Infrastruktur. Zentrales Instrument ist eine Online-Plattform, die sowohl Online- als auch Offline-Angebote (Kontakt-, Beratungs- und Austauschmöglichkeiten) bereitstellt. Bestehende Strukturen oder Aktivitäten der Freiwilligenzentren gemäß § 4b bleiben unberührt. Die Service- und Kompetenzstelle kann in Kooperation mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nationale Strategien, Arbeitsprogramme, Leitfäden und Berichte erarbeiten und legt dem Österreichischen Freiwilligenrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

(2) Zum Aufbau, Ausbau und zur Unterstützung der Durchführung der Arbeit der Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement in Österreich stellt der Bund jährliche Zuwendungen in der Höhe von 300.000 € zur Verfügung.

Freiwilligenzentren

§ 4b. (1) Freiwilligenzentren können durch Zuwendungen gemäß Abs. 2 unterstützt werden. Die Hauptaufgaben sind insbesondere die Gewinnung, Beratung (insbesondere auch über einen angemessenen Versicherungsschutz für Freiwillige), Vermittlung und Begleitung der Freiwilligen, Vernetzungsarbeit, Aus- und Fortbildung der Freiwilligen sowie Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit. Freiwilligenzentren können selbst regionsübergreifende Freiwilligenprojekte durchführen, sammeln und verbreiten Best-Practice-Beispiele und dokumentieren und evaluieren ihre eigene Tätigkeit.

(2) Zur Projektförderung stellt der Bund jährliche Zuwendungen in der Höhe von einer Million Euro zur Verfügung.

Geltende Fassung

Abschnitt 2 Freiwilliges Sozialjahr

Regelungsgegenstand

§ 5. Dieser Abschnitt regelt zivilrechtliche Aspekte des Freiwilligen Sozialjahres und dessen sonstige Rahmenbedingungen, soweit dies in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fällt, insbesondere für die Zwecke der Sozialversicherung und der Familienbeihilfe.

Freiwilliges Sozialjahr

§ 6. Das Freiwillige Sozialjahr gehört zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements, ist im Interesse des Gemeinwohls und kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Ziele des Freiwilligen Sozialjahrs sind insbesondere die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für soziale Berufsfelder, die Berufsorientierung, die Stärkung sozialer Kompetenzen und die Förderung des freiwilligen sozialen Engagements der **Teilnehmer/innen**.

Teilnehmer/innen

§ 7. Die **Teilnehmer/innen** des Freiwilligen Sozialjahres sind Personen ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres – bei besonderer Eignung **nach** Vollendung des **16. Lebensjahres** – die einmalig eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit in der Dauer von sechs bis zwölf Monaten bei einer von einem anerkannten Träger (§ 8) zugewiesenen Einsatzstelle im Inland gemäß § 9 zur Erreichung der in § 6 genannten Ziele ausüben (Ausbildungsverhältnis). Der Einsatz hat sich an Lernzielen zu orientieren und erfolgt unter pädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung der jeweiligen Einsatzstelle. **Der/die Teilnehmer/in** darf nicht mehr als 34 Wochenstunden tätig sein.

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt 2 Freiwilliges Sozialjahr

Regelungsgegenstand

§ 5. Dieser Abschnitt regelt zivilrechtliche Aspekte des Freiwilligen Sozialjahres (**FSJ**) und dessen sonstige Rahmenbedingungen, soweit dies in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fällt, insbesondere für die Zwecke der Sozialversicherung und der Familienbeihilfe.

Freiwilliges Sozialjahr

§ 6. Das Freiwillige Sozialjahr gehört zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements, ist im Interesse des Gemeinwohls und kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Ziele des Freiwilligen Sozialjahrs sind insbesondere die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für soziale Berufsfelder, die Berufsorientierung, die Stärkung sozialer Kompetenzen und die Förderung des freiwilligen sozialen Engagements der **Teilnehmenden**.

Teilnehmende

§ 7. Die **Teilnehmenden** des Freiwilligen Sozialjahres sind Personen ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres – bei besonderer Eignung **auch bereits vor** Vollendung des **17. Lebensjahres** – die einmalig eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit in der Dauer von sechs bis zwölf Monaten bei einer von einem anerkannten Träger (§ 8) zugewiesenen Einsatzstelle im Inland gemäß § 9 zur Erreichung der in § 6 genannten Ziele ausüben (Ausbildungsverhältnis). Der Einsatz hat sich an Lernzielen zu orientieren und erfolgt unter pädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung der jeweiligen Einsatzstelle. **Der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin** darf nicht mehr als 34 Wochenstunden tätig sein. **Die Teilnehmenden des Freiwilligen Sozialjahres dürfen keiner Einsatzstelle zugewiesen werden, bei der sie im Zeitpunkt des Einsatzes erwerbstätig sind oder eine Erwerbstätigkeit vor weniger als einem Jahr vor Abschluss der Einsatzvereinbarung beendet haben. Auf das Verhältnis freiwillige/ehrenamtliche und hauptberufliche Personen ist stets Rücksicht zu**

Geltende Fassung**Träger**

§ 8. (1) Gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige, nicht auf Gewinn orientierte juristische Personen privaten Rechts mit Sitz im Inland sind auf Antrag mit Bescheid **des/der Bundesministers/Bundesministerin** für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz als Träger des Freiwilligen Sozialjahres anzuerkennen; die Anerkennung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger sind:

1. ...
 - b) das Vorliegen eines Programms zur pädagogischen Betreuung und Begleitung für die **Teilnehmer/innen** im Ausmaß von mindestens 150 Stunden nach § 8 Abs. 4 Z 2,
 - c) das Vorliegen eines Qualitätssicherungskonzeptes,
 - d) zahlenmäßig ausreichendes, entsprechend qualifiziertes Personal für die Betreuung der **Teilnehmer/innen** (insbesondere eine konkrete Ansprechperson) sowie für die Information und Auswahl der **Interessenten/innen**,
 - e) ...
2. ...
- (2) ...
 2. Entwürfe der Vereinbarung mit **dem/der Teilnehmer/in** am Freiwilligen Sozialjahr,
3. und 4. ...
- (3) Die Träger des Freiwilligen Sozialjahres haben **den/die Bundesminister/in** für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz von jeder Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 oder den Änderungen der Nachweise nach Abs. 2 unverzüglich zu informieren.
- (4) ...
 1. die Beratung und Information der **Teilnehmer/innen** und von Interessentinnen und Interessenten (§ 10),
 2. die Sicherstellung von fachlicher Anleitung der **Teilnehmer/innen** in der Einsatzstelle und von pädagogischer Betreuung und Begleitung durch

Vorgeschlagene Fassung**Träger****nehmen.**

§ 8. (1) Gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige, nicht auf Gewinn orientierte juristische Personen privaten Rechts mit Sitz im Inland sind auf Antrag mit Bescheid **des Bundesministers bzw. der Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz als Träger des Freiwilligen Sozialjahres anzuerkennen; die Anerkennung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger sind:

1. ...
 - b) das Vorliegen eines Programms zur pädagogischen Betreuung und Begleitung für die **Teilnehmenden** im Ausmaß von mindestens 150 Stunden nach § 8 Abs. 4 Z 2,
 - c) das Vorliegen eines Qualitätssicherungskonzeptes,
 - d) zahlenmäßig ausreichendes, entsprechend qualifiziertes Personal für die Betreuung der **Teilnehmenden** (insbesondere eine konkrete Ansprechperson) sowie für die Information und Auswahl der **Interessenten bzw. Interessentinnen**,
 - e) ...
2. ...
- (2) ...
 2. Entwürfe der Vereinbarung mit **dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin** am Freiwilligen Sozialjahr,
3. und 4. ...
- (3) Die Träger des Freiwilligen Sozialjahres haben **den Bundesminister bzw. die Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz von jeder Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 oder den Änderungen der Nachweise nach Abs. 2 unverzüglich zu informieren.
- (4) ...
 1. die Beratung und Information der **Teilnehmenden** und von Interessentinnen und Interessenten (§ 10),
 2. die Sicherstellung von fachlicher Anleitung der **Teilnehmenden** in der Einsatzstelle und von pädagogischer Betreuung und Begleitung durch

Geltende Fassung

pädagogisch geschulte Kräfte im Ausmaß von mindestens 150 Stunden in den Bereichen Reflexion, Persönlichkeitsbildung und fachspezifische Seminare, inklusive theoretischer Einschulung,

3. ...
4. die Achtung der Arbeitsmarktneutralität beim Einsatz der **Teilnehmer/innen**, insbesondere durch die Auswahl von Einsatzstellen, die die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 erfüllen,
5. keine **Teilnehmer/innen** am Freiwilligen Sozialjahr an eine Einsatzstelle zu vermitteln, die entgegen der Bestimmung des § 6 **Teilnehmer/innen** am Freiwilligen Sozialjahr im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt hat,
6. die **Auszahlung** eines Taschengeldes in Höhe von mindestens **50 %** und maximal 100 % des monatlichen Betrages nach § 5 Abs. 2 **Z 2** des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, an die **Teilnehmer/innen**,
7. ...
8. die Vertretung der Interessen der **Teilnehmerin/des Teilnehmers** am Freiwilligen Sozialjahr gegenüber der Einsatzstelle und
9. ...

Vorgeschlagene Fassung

pädagogisch geschulte Kräfte im Ausmaß von mindestens 150 Stunden in den Bereichen Reflexion, Persönlichkeitsbildung und fachspezifische Seminare, inklusive theoretischer Einschulung,

3. ...
4. die Achtung der Arbeitsmarktneutralität beim Einsatz der **Teilnehmenden**, insbesondere durch die Auswahl von Einsatzstellen, die die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 erfüllen,
5. keine **Teilnehmenden** am Freiwilligen Sozialjahr an eine Einsatzstelle (**§ 9**) zu vermitteln, die entgegen der Bestimmung des § 6 **Teilnehmende** am Freiwilligen Sozialjahr im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt hat,
6. die **Leistung** eines Taschengeldes in Höhe von mindestens **75 %** und maximal 100 % des monatlichen Betrages nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, an die **Teilnehmenden**. *Der Bund kann gem. § 21 die zur Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres anerkannten Träger bei der Leistung des Taschengeldes durch Zuwendungen unterstützen, sofern ein Anteil von zumindest 50 % aus den Eigenmitteln des Trägers aufgebracht wird und 100 % des monatlichen Betrags nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet werden,*
7. ...
8. die Vertretung der Interessen der **Teilnehmenden** am Freiwilligen Sozialjahr gegenüber der Einsatzstelle und
9. ...
- 10.** *die monatliche Übermittlung der Teilnehmendenzahlen sowie von Namen und Geburtsdaten der Teilnehmenden für statistische Zwecke an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und zum Zweck der Kontrolle der Nutzungsbewilligung für die Freifahrt gemäß § 13a an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Folgende Gliederung ist dabei zu berücksichtigen: Zeitraum < 6 Monate, 6 – 9 Monate, 10 Monate, > 10 Monate, Träger, Teilnehmende gesamt und nach Geschlecht, Einsatzgebiet nach Bundesland, Einsatzgebiet gemäß § 9 Abs. 1 (z. B.: Rettungswesen, Sozial- u. Behindertenhilfe etc.),*

Geltende Fassung

(5) Die Anerkennung als geeigneter Träger nach Abs. 1 ist vom/von der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu widerrufen, wenn

1. bis 3. ...

4. für ein Einsatzjahr bei mindestens zwei verschiedenen Einsatzstellen die Beschäftigung von zumindest drei der durch den jeweiligen Träger vermittelten Teilnehmern/Teilnehmerinnen als Arbeitnehmer/innen durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Vergleich festgestellt wurde.

(6) Bescheide nach Abs. 1 und 5 sind vom/von der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend zu erlassen.

(7) Der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat zur Information für mögliche Interessenten/innen ein Verzeichnis der zur Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres anerkannten Träger im Internet zu veröffentlichen.

Einsatzstelle

§ 9. (1) Eine geeignete Einsatzstelle ist eine gemeinwohlorientierte und nicht gewinnorientierte Einrichtung aus einem der folgenden Bereiche: Rettungswesen, Krankenanstalten, Sozial- und Behindertenhilfe, Betreuung alter Menschen, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von von Gewalt betroffenen Menschen, Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen, Betreuung von Obdachlosen, Kinderbetreuung, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren/innen. Ein Träger darf nicht zugleich Einsatzstelle sein.

Vorgeschlagene Fassung

11. die Sicherstellung und Bekanntgabe zumindest einer FSJ-Vertrauensperson sowie zumindest eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin aus den Reihen der Teilnehmenden. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens zur Bestimmung dieser Personen obliegt dabei den Trägern. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die Entscheidungsfindung durch die Teilnehmenden selbst erfolgt, von deren Willen getragen ist und durch diese revidiert werden kann. Zentrale Aufgabe von Vertrauenspersonen ist die Interessenvertretung für die Teilnehmenden, insbesondere gegenüber dem Träger.

(5) Die Anerkennung als geeigneter Träger nach Abs. 1 ist vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu widerrufen, wenn

1. bis 3. ...

4. für ein Einsatzjahr bei mindestens zwei verschiedenen Einsatzstellen die Beschäftigung von zumindest drei der durch den jeweiligen Träger vermittelten Teilnehmenden als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Vergleich festgestellt wurde.

(6) Bescheide nach Abs. 1 und 5 sind vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin zu erlassen.

(7) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat zur Information für mögliche Interessenten bzw. Interessentinnen ein Verzeichnis der zur Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres anerkannten Träger im Internetportal Freiwilligenweb zu veröffentlichen.

Einsatzstelle

§ 9. (1) Eine geeignete Einsatzstelle ist eine gemeinwohlorientierte und nicht gewinnorientierte Einrichtung aus einem der folgenden Bereiche: Rettungswesen, Krankenanstalten, Sozial- und Behindertenhilfe, Betreuung alter Menschen, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von von Gewalt betroffenen Menschen, Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen, Betreuung von Obdachlosen, Kinderbetreuung, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und bzw. Seniorinnen. Ein Träger darf nicht zugleich Einsatzstelle sein.

Geltende Fassung

(2) Der laufende Betrieb in der Einsatzstelle bzw. in zu dieser gehörenden örtlich dislozierten Einrichtungen muss auch ohne Teilnehmende am Freiwilligen Sozialjahr in vollem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können (Arbeitsmarktneutralität). Das heißt insbesondere, dass es durch die **Teilnehmer/innen** am Freiwilligen Sozialjahr nicht zu einer Verminderung der Zahl der **Arbeitnehmer/innen** in der Einsatzstelle kommen darf.

(3) ...

Informationspflichten

§ 10. Die nach § 8 anerkannten Träger haben die **Teilnehmer/innen** nachweislich über die Rahmenbedingungen des Freiwilligen Sozialjahres aufzuklären und zwar insbesondere über die für die **Teilnehmer/innen** geltenden Rechtsvorschriften, sozialrechtliche Absicherung und Familienbeihilfe, Tätigkeitsfelder, Ansprechperson und fachliche Anleitung in der Einsatzstelle, pädagogische Betreuung und Begleitung, wesentliche Inhalte der Vereinbarung nach § 12, **Tätigkeitsnachweis/Zertifikat**, sowie Taschengeld bzw. allfällige Aufwandsentschädigung.

Qualitätssicherung

§ 11. (1) ...

(2) Die nach § 8 anerkannten Träger haben **dem/der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem/der Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend alle drei Jahre – oder gegebenenfalls auch zusätzlich** auf **ausdrückliche** Aufforderung – schriftliche Berichte über die Durchführung und Evaluierung des Freiwilligen Sozialjahres, einschließlich der Anzahl der in den Einsatzstellen insgesamt beschäftigten **Arbeitnehmer/innen**, vorzulegen.

(3) Für die Zwecke **der Evaluierung des Freiwilligen Sozialjahres und** der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen der Träger ist der Dachverband der Sozialversicherungsträger verpflichtet, dem Bundesministerium für **Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** und dem **Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend** auf Anfrage, mindestens jedoch einmal jährlich Anzahl, Alter, Geschlecht und Dauer des Einsatzes der **Teilnehmer/innen** am Freiwilligen Sozialjahr und deren Einsatzstelle im jeweiligen Bundesland, gegliedert nach Trägern, sowie die Gesamtanzahl der in der jeweiligen Einsatzstelle beschäftigten

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der laufende Betrieb in der Einsatzstelle bzw. in zu dieser gehörenden örtlich dislozierten Einrichtungen muss auch ohne Teilnehmende am Freiwilligen Sozialjahr in vollem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können (Arbeitsmarktneutralität). Das heißt insbesondere, dass es durch die **Teilnehmenden** am Freiwilligen Sozialjahr nicht zu einer Verminderung der Zahl der **Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen** in der Einsatzstelle kommen darf.

(3) ...

Informationspflichten

§ 10. Die nach § 8 anerkannten Träger haben die **Teilnehmenden** nachweislich über die Rahmenbedingungen des Freiwilligen Sozialjahres aufzuklären und zwar insbesondere über die für die **Teilnehmenden** geltenden Rechtsvorschriften, sozialrechtliche Absicherung und Familienbeihilfe, Tätigkeitsfelder, Ansprechperson und fachliche Anleitung in der Einsatzstelle, pädagogische Betreuung und Begleitung, wesentliche Inhalte der Vereinbarung nach § 12, **das vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einheitliche Zertifikat**, sowie Taschengeld bzw. allfällige Aufwandsentschädigung.

Qualitätssicherung

§ 11. (1) ...

(2) Die nach § 8 anerkannten Träger haben **dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz und **dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin** auf Aufforderung schriftliche Berichte über die Durchführung und Evaluierung des Freiwilligen Sozialjahres, einschließlich der Anzahl der in den Einsatzstellen insgesamt beschäftigten **Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen**, vorzulegen.

(3) Für die Zwecke der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen der Träger ist der Dachverband der Sozialversicherungsträger verpflichtet, dem Bundesministerium für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz und dem **Bundeskanzleramt** auf Anfrage, mindestens jedoch einmal jährlich, Anzahl, Alter, Geschlecht und Dauer des Einsatzes der **Teilnehmenden** am Freiwilligen Sozialjahr und deren Einsatzstelle im jeweiligen Bundesland, gegliedert nach Trägern, sowie die Gesamtanzahl der in der jeweiligen Einsatzstelle beschäftigten **Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen** bekannt zu geben.

Geltende Fassung

Arbeitnehmer/innen bekannt zu geben.

Vereinbarung, Zertifikat

§ 12. (1) Der nach § 8 anerkannte Träger und **der/die Teilnehmer/in** am Freiwilligen Sozialjahr schließen vor Beginn des Einsatzes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des **Teilnehmers/der** Teilnehmerin,
2. bis 8. ...
9. die **Zustimmung des/der Teilnehmer/in**, dass die Daten der Vereinbarung
 - a) ...
 - b) an den Dachverband der Sozialversicherungsträger für die Zwecke der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen der Träger **und der Evaluierung und**
 - c) an die Träger der Sozialversicherung für die Zwecke der Sozialversicherung, **sowie**
 - d) an **Abgabenbehörden** für Zwecke der Familienbeihilfe

...

(2) Der anerkannte Träger stellt unter Beteiligung der jeweiligen Einsatzstelle **dem/der Teilnehmer/in** nach Abschluss des Einsatzes ein Zertifikat aus. Das Zertifikat muss die Angabe des Anerkennungsbescheides des Trägers, den Zeitraum und Angaben zu den im Rahmen des Freiwilligen Sozialjahres erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen enthalten.

(3) Einsatzvereinbarungen von **Teilnehmer/innen** gemäß § 27, die aufgrund von Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen den Dienst mit Zustimmung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Inland fortsetzen, sind entsprechend abzuändern.

Vorgeschlagene Fassung**Vereinbarung, Zertifikat**

§ 12. (1) Der nach § 8 anerkannte Träger und **der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin** am Freiwilligen Sozialjahr schließen vor Beginn des Einsatzes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des **Teilnehmers bzw. der** Teilnehmerin,
2. bis 8. ...
9. die **Information des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin**, dass die Daten der Vereinbarung
 - a) ...
 - b) an den Dachverband der Sozialversicherungsträger für die Zwecke der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen der Träger,
 - c) an die Träger der Sozialversicherung für die Zwecke der Sozialversicherung,
 - d) an **das Finanzamt Österreich** für Zwecke der Familienbeihilfe **sowie**
 - e) **an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum Zweck der Gewährung des Klimatickets sowie zur Kontrolle der Nutzungsbewilligung der Freifahrt gemäß § 13a**

...

(2) Der anerkannte Träger stellt unter Beteiligung der jeweiligen Einsatzstelle **dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin** nach Abschluss des Einsatzes ein Zertifikat aus. Das Zertifikat muss die Angabe des Anerkennungsbescheides des Trägers, den Zeitraum und Angaben zu den im Rahmen des Freiwilligen Sozialjahres erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen enthalten.

(3) Einsatzvereinbarungen von **Teilnehmenden** gemäß § 26, die aufgrund von Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen den Dienst mit Zustimmung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Inland fortsetzen, sind entsprechend abzuändern.

Geltende Fassung**Freistellung**

§ 13. (1) **Der/die Teilnehmer/in** hat für das Freiwillige Sozialjahr einen Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Tagen. Bei einer kürzeren Dauer des Freiwilligen Sozialjahres von weniger als zwölf Monaten gebührt Freistellung in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des verkürzten Freiwilligen Sozialjahres entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Freistellungsausmaßes Teile von Tagen, so sind diese auf ganze Tage aufzurunden.

(2) Über den Verbrauch der Freistellung ist rechtzeitig eine Vereinbarung zwischen **dem/der Teilnehmer/in** und dem Rechtsträger der Einsatzstelle zu treffen, wobei auf die Interessen der Einsatzstelle und die persönlichen Interessen **der/des Teilnehmer/in** angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung der Träger, mit dem **der/die Teilnehmer/in** die Vereinbarung gemäß § 12 geschlossen hat. Während der Freistellung behält **der/die Teilnehmer/in** den Anspruch auf das gemäß § 12 gebührende Taschengeld.

(3) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann **dem/der Teilnehmer/in** vom Rechtsträger der Einsatzstelle über das im Abs. 1 angeführte Ausmaß hinaus eine dem jeweiligen Anlass angemessene Freistellung im Freiwilligen Sozialjahr unter Fortzahlung des Taschengeldes gewährt werden.

Vorgeschlagene Fassung**Freistellung**

§ 13. (1) **Der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin** hat für das Freiwillige Sozialjahr einen Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Tagen. Bei einer kürzeren Dauer des Freiwilligen Sozialjahres von weniger als zwölf Monaten gebührt Freistellung in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des verkürzten Freiwilligen Sozialjahres entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Freistellungsausmaßes Teile von Tagen, so sind diese auf ganze Tage aufzurunden.

(2) Über den Verbrauch der Freistellung ist rechtzeitig eine Vereinbarung zwischen **dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin** und dem Rechtsträger der Einsatzstelle zu treffen, wobei auf die Interessen der Einsatzstelle und die persönlichen Interessen **des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin** angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung der Träger, mit dem **der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin** die Vereinbarung gemäß § 12 geschlossen hat. Während der Freistellung behält **der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin** den Anspruch auf das gemäß § 12 gebührende Taschengeld.

(3) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann **dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin** vom Rechtsträger der Einsatzstelle über das im Abs. 1 angeführte Ausmaß hinaus eine dem jeweiligen Anlass angemessene Freistellung im Freiwilligen Sozialjahr unter Fortzahlung des Taschengeldes gewährt werden.

Freifahrt

§ 13a. (1) Anspruchsberechtigten Teilnehmenden, die einen Freiwilligendienst gemäß der Abschnitte 2 und 3 oder einen Gedenkdienst im Inland absolvieren, sind für die Dauer des Einsatzes vom Bund die notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Dies gilt für die Benützung des öffentlichen Personenverkehrs im Inland für Fahrten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Einsatzort, außerdem für Fahrten im Auftrag der Einsatzstelle gemäß § 9 oder des gemäß § 8 anerkannten Trägers. Auf die Benützung von Flugzeugen besteht kein Anspruch.

(2) Öffentlicher Personenverkehr ist dabei solcher nach dem Bundesgesetz über die Einführung des Klimatickets, BGBl. I Nr. 75/2021.

(3) Der Ersatz der Fahrtkosten gem. Abs.1 gilt mit der Zurverfügungstellung einer bundesweit gültigen Netzkarte des öffentlichen

Geltende Fassung**Zeitliche Beschränkungen**

§ 14. Der Rechtsträger der Einsatzstelle hat **Teilnehmer/innen**, die nicht dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 599/1987, unterliegen, in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 36 Stunden zu gewähren.

Mutterschutz

§ 15. ...

Haftungsbeschränkung

§ 16. Die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sind sowohl im Verhältnis zwischen dem Träger des Freiwilligen Sozialjahres und **dem/der Teilnehmer/in** als auch zwischen dem Träger der Einsatzstelle und **dem/der** in dieser Einsatzstelle tätigen **Teilnehmer/in** sinngemäß anzuwenden.

Überwachung und Strafbestimmungen

§ 17. (1) Die zur Wahrnehmung des **ArbeitnehmerInnenschutzes** berufenen Behörden haben festgestellte Verstöße gegen **ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften** unverzüglich dem jeweiligen Träger des Freiwilligen Sozialjahres zu berichten.

(2) ...

Gleichbehandlung

§ 18. ...

Vorgeschlagene Fassung

Personenverkehrs (wie insbesondere dem KlimaTicket Ö FSJ/FUJ) als abgegolten.

(4) Lagen die Voraussetzungen für eine kostenlose Benützung nach Abs. 1 nicht vor, so hat der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin dem Bund den hierfür geleisteten Fahrpreis zu ersetzen. Dieser Kostenersatz ist wie ein Übergenuß hereinzubringen.

(5) Der Anspruch auf Fahrtkostenvergütung nach Abs. 1 wird durch eine Dienstverhinderung infolge Krankheit oder eine Freistellung im Sinne des § 13 nicht berührt.

Zeitliche Beschränkungen

§ 14. Der Rechtsträger der Einsatzstelle hat **Teilnehmenden**, die nicht dem Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 599/1987, unterliegen, in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 36 Stunden zu gewähren.

Mutterschutz

§ 15. ...

Haftungsbeschränkung

§ 16. Die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sind sowohl im Verhältnis zwischen dem Träger des Freiwilligen Sozialjahres und **dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin** als auch zwischen dem Träger der Einsatzstelle und **dem bzw. der** in dieser Einsatzstelle tätigen **Teilnehmer bzw. Teilnehmerin** sinngemäß anzuwenden.

Überwachung und Strafbestimmungen

§ 17. (1) Die zur Wahrnehmung des **Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnenschutzes** berufenen Behörden haben festgestellte Verstöße gegen **Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnenschutzvorschriften** unverzüglich dem jeweiligen Träger des Freiwilligen Sozialjahres zu berichten.

(2) ...

Gleichbehandlung

§ 18. ...

Geltende Fassung**Verwendung** personenbezogener Daten

§ 19. (1) Die nach § 8 anerkannten Träger und die Einsatzstellen **und deren Träger dürfen personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 nur verwenden, wenn die Verwendung** der Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist.

(2) Die nach § 8 anerkannten Träger sind ermächtigt, an die in Abs. 3 genannten Empfänger **folgende** Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der diesen Empfängern jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist: **Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Adresse des/der Teilnehmers/in am Freiwilligen Sozialjahr (Stammdatensatz), Daten des Bescheides gemäß § 8 sowie der Vereinbarung nach § 12, Dauer des Freiwilligen Sozialjahres und Art der vom/von der Teilnehmer/in zu erbringenden Tätigkeiten, Bezeichnung und Adresse von anerkannten Trägern und Einsatzstellen und deren Rechtsträgern.**

(3) ...

2. der Dachverband der Sozialversicherungsträger für die Zwecke der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen **der Träger und der Evaluierung** nach § 11 Abs. 3 und die Träger der Sozialversicherung für die Zwecke der Sozialversicherung,
3. **die Abgabenbehörden** für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967.

Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte

§ 20. Für Streitigkeiten zwischen **Teilnehmer/innen** am Freiwilligen

Vorgeschlagene Fassung**Verarbeitung** personenbezogener Daten

§ 19. (1) Die nach § 8 anerkannten Träger und die Einsatzstellen **dürfen folgende personenbezogene Daten: Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Adresse des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin am Freiwilligen Sozialjahr (Stammdatensatz), Daten des Bescheides gemäß § 8 sowie der Vereinbarung nach § 12, Dauer des Freiwilligen Sozialjahres und Art der vom Teilnehmer bzw. von der Teilnehmerin zu erbringenden Tätigkeiten, Bezeichnung und Adresse von anerkannten Trägern und Einsatzstellen und deren Rechtsträgern nur verarbeiten, wenn die Verarbeitung** der Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist.

(2) Die nach § 8 anerkannten Träger sind ermächtigt, an die in Abs. 3 genannten Empfänger **bzw. Empfängerinnen** Daten **gem. Abs. 1** zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der diesen Empfängern **bzw. Empfängerinnen** jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(3) ...

2. der Dachverband der Sozialversicherungsträger für die Zwecke der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 3 und die Träger der Sozialversicherung für die Zwecke der Sozialversicherung,
3. **das Finanzamt Österreich** für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 **sowie**
4. **der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Vollziehung des Klimatickets gemäß § 13a.**

Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte

§ 20. Für Streitigkeiten zwischen **Teilnehmenden** am Freiwilligen Sozialjahr

Geltende Fassung

Sozialjahr und dem anerkannten Träger (§ 8) sowie zwischen *dem/der Teilnehmer/in* und der Einsatzstelle (§ 9) sind die Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte, in Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien zuständig. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes für Arbeitsrechtssachen sind sinngemäß anzuwenden, *der/die Teilnehmer/in* gilt diesbezüglich als *Arbeitnehmer/in*, der anerkannte Träger und die Einsatzstelle als *Arbeitgeber/in*.

Förderung

§ 21. Ein Freiwilliges Sozialjahr kann *nach Maßgabe* der *im jeweiligen Bundesfinanzgesetz dafür verfügbaren Mittel vom/von der Bundesminister/in* für *Arbeit, Soziales* und Konsumentenschutz gefördert werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 8, 10, 11 und 12 erfüllt sind und das Freiwillige Sozialjahr von einem nach § 8 anerkannten Träger durchgeführt wird. *Förderungen* können auf Antrag *des* nach § 8 anerkannten Trägers *in Form von Zuschüssen* gewährt werden, ein Anspruch darauf besteht nicht.

Abschnitt 3**Freiwilliges Umweltschutzjahr****Regelungsgegenstand**

§ 22. ...

Freiwilliges Umweltschutzjahr

§ 23. Das Freiwillige Umweltschutzjahr gehört zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements, ist im Interesse des Gemeinwohls und kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Ziele des Freiwilligen Umweltschutzjahres sind insbesondere die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für Berufsfelder im Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, die Berufsorientierung, die Stärkung der Kompetenzen im Umwelt-Natur- und Klimaschutzbereich und die Förderung des Engagements für Umweltschutz der *Teilnehmer/innen*.

Vorgeschlagene Fassung

und dem anerkannten Träger (§ 8) sowie zwischen *dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin* und der Einsatzstelle (§ 9) sind die Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte, in Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien zuständig. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes für Arbeitsrechtssachen sind sinngemäß anzuwenden, *der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin* gilt diesbezüglich als *Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin*, der anerkannte Träger und die Einsatzstelle als *Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin*.

Förderung

§ 21. Ein Freiwilliges Sozialjahr kann *vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin* für *Soziales, Gesundheit, Pflege* und Konsumentenschutz gefördert werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 8, 10, 11 und 12 erfüllt sind und das Freiwillige Sozialjahr von einem nach § 8 anerkannten Träger durchgeführt wird. *Der Bund stellt zur Unterstützung in der Durchführung, insbesondere bei der Leistung des Taschengeldes gemäß § 8 Abs. 4 Z 6, jährliche Zuwendungen in der Höhe von 4.500.000 € zur Verfügung. Diese Zuwendungen* können auf Antrag *eines* nach § 8 anerkannten Trägers gewährt werden, ein Anspruch darauf besteht nicht.

Abschnitt 3**Freiwilliges Umweltschutzjahr****Regelungsgegenstand**

§ 22. ...

Freiwilliges Umweltschutzjahr

§ 23. Das Freiwillige Umweltschutzjahr gehört zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements, ist im Interesse des Gemeinwohls und kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Ziele des Freiwilligen Umweltschutzjahres sind insbesondere die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für Berufsfelder im Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, die Berufsorientierung, die Stärkung der Kompetenzen im Umwelt-Natur- und Klimaschutzbereich und die Förderung des Engagements für Umweltschutz der *Teilnehmenden*.

Geltende Fassung
Anzuwendende Regelungen

§ 24. ...

1. Die Anerkennung als Träger des Freiwilligen Umweltschutzjahres sowie erforderlichenfalls der Widerruf der Anerkennung erfolgt durch Bescheid *des/der Bundesministers/Bundesministerin* für *Land- und Forstwirtschaft*, Umwelt und *Wasserwirtschaft*. *Dieser/diese* hat vor Erlassung von Bescheiden das Einvernehmen mit *dem/der Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend* herzustellen. Die Träger des Freiwilligen Umweltschutzjahres haben *den/die Bundesminister/Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft*, Umwelt und *Wasserwirtschaft* von jeder Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen zu informieren.
2. *Der/die Bundesminister/Bundesministerin* für *Land- und Forstwirtschaft*, Umwelt und *Wasserwirtschaft* hat zur Information für mögliche *Interessenten/innen* ein Verzeichnis der zur Durchführung des Freiwilligen Umweltschutzjahres anerkannten Träger im *Internet* zu veröffentlichen.
3. ...
4. Die Berichte gemäß § 11 Abs. 2 gehen auch an *den/die Bundesminister/Bundesministerin* für *Land- und Forstwirtschaft*, Umwelt und *Wasserwirtschaft*.
5. Für die Zwecke der Evaluierung des Freiwilligen Umweltschutzjahres und der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen der Träger ist der Dachverband der Sozialversicherungsträger verpflichtet, die in § 11 Abs. 3 genannten Daten auf Anfrage auch *dem/der Bundesminister/Bundesministerin* für *Land- und Forstwirtschaft*, Umwelt und *Wasserwirtschaft* bekanntzugeben.
6. Ein Freiwilliges Umweltschutzjahr kann nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz dafür verfügbaren Mittel *vom/von* der *Bundesminister/in* für *Land- und Forstwirtschaft*, Umwelt und *Wasserwirtschaft* gefördert werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Abschnitt erfüllt sind und das Freiwillige Umweltschutzjahr von einem anerkannten Träger durchgeführt wird. Förderungen können auf Antrag des nach § 8 iVm § 24 anerkannten Trägers in Form von Zuschüssen gewährt werden, ein Anspruch darauf besteht nicht.

Vorgeschlagene Fassung
Anzuwendende Regelungen

§ 24. ...

1. Die Anerkennung als Träger des Freiwilligen Umweltschutzjahres sowie erforderlichenfalls der Widerruf der Anerkennung erfolgt durch Bescheid *des Bundesministers bzw. der Bundesministerin* für *Klimaschutz*, Umwelt, *Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*. *Dieser bzw. diese* hat vor Erlassung von Bescheiden das Einvernehmen mit *dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin* herzustellen. Die Träger des Freiwilligen Umweltschutzjahres haben *den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Klimaschutz*, Umwelt, *Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* von jeder Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen zu informieren.
2. *Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin* für *Klimaschutz*, Umwelt, *Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat zur Information für mögliche *Interessenten bzw. Interessentinnen* ein Verzeichnis der zur Durchführung des Freiwilligen Umweltschutzjahres anerkannten Träger im *Internetportal Freiwilligenweb* zu veröffentlichen.
3. ...
4. Die Berichte gemäß § 11 Abs. 2 gehen auch an *den Bundesminister bzw. die Bundesministerin* für *Klimaschutz*, Umwelt, *Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*.
5. Für die Zwecke der Evaluierung des Freiwilligen Umweltschutzjahres und der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen der Träger ist der Dachverband der Sozialversicherungsträger verpflichtet, die in § 11 Abs. 3 genannten Daten auf Anfrage auch *dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin* für *Klimaschutz*, Umwelt, *Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* bekanntzugeben.
6. Ein Freiwilliges Umweltschutzjahr kann nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz dafür verfügbaren Mittel *vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin* für *Klimaschutz*, Umwelt, *Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* gefördert werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Abschnitt erfüllt sind und das Freiwillige Umweltschutzjahr von einem anerkannten Träger durchgeführt wird. Förderungen können auf Antrag des nach § 8 iVm § 24 anerkannten Trägers in Form von Zuschüssen gewährt werden, ein

Geltende Fassung**Abschnitt 4****Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland****Regelungsgegenstand****§ 25. ...****Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland**

§ 26. Der Gedenkdienst, sowie der Friedens- und Sozialdienst gehören zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements, sind im Interesse des Gemeinwohls und können nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Ziele sind die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für soziale Berufsfelder, die Berufsorientierung, die Stärkung sozialer und interkultureller Kompetenzen und die Förderung des sozialen Engagements der **Teilnehmer/innen**. Spezielles Ziel des Gedenkdienstes ist die Förderung des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und die damit zusammenhängende Bewusstseinsbildungs- und Aufklärungsarbeit. Spezielle Ziele des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland sind Beiträge zur Sicherung des Friedens im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten oder zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes.

Anzuwendende Regelungen**§ 27. ...**

1. **der Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst** findet an Einsatzstellen im Aus- und Inland statt;

Vorgeschlagene Fassung

Anspruch darauf besteht nicht. **Im Sinne des ersten Satzes stellt der Bund zum Aufbau, Ausbau und zur Unterstützung in der Durchführung des Freiwilligen Umweltschutzjahres jährliche Zuwendungen zur Verfügung, die es sicherstellen, dass die Durchführung des Freiwilligen Umweltschutzjahres für die Beteiligten unter solchen finanziellen Rahmenbedingungen ermöglicht wird, die mit jenen des Freiwilligen Sozialjahres gleichgestellt sind.**

Abschnitt 4**Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland****Regelungsgegenstand****§ 25. ...****Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland**

§ 26. Der Gedenkdienst, sowie der Friedens- und Sozialdienst gehören zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements, sind im Interesse des Gemeinwohls und können nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Ziele sind die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für soziale Berufsfelder, die Berufsorientierung, die Stärkung sozialer und interkultureller Kompetenzen und die Förderung des sozialen Engagements der **Teilnehmenden**. Spezielles Ziel des Gedenkdienstes ist die Förderung des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und die damit zusammenhängende Bewusstseinsbildungs- und Aufklärungsarbeit. Spezielle Ziele des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland sind Beiträge zur Sicherung des Friedens im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten oder zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes.

Anzuwendende Regelungen**§ 27. ...**

1. **Der Gedenkdienst** findet an Einsatzstellen im Aus- und Inland statt, **der Friedens- und Sozialdienst an Einsatzstellen im Ausland.**
2. **bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen sind Teilnehmende, die den Dienst im**

Geltende Fassung

3. ...
4. geeignete Einsatzstellen des Gedenkdienstes im Ausland zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus werden **vom/von** der **Bundesminister/in** für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit **dem/der Bundesminister/in** für **Europa, Integration** und **Äußeres** auf Antrag des jeweiligen Trägers unter Bedachtnahme auf die außenpolitischen Interessen der Republik Österreich aus den Bereichen Bildungs- und Aufklärungsarbeit, wissenschaftliche Aufarbeitung, Arbeit mit überlebenden Opfern, Arbeit mit Opferverbänden und deren Nachfolgeorganisationen, Altenbetreuung und Jugendarbeit anerkannt;
5. geeignete Einsatzstellen des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, und zwar Einrichtungen zur Erreichung oder Sicherung des Friedens im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten (Friedensdienst) oder der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes (Sozialdienst) werden **vom/von** der **Bundesminister/in** für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit **dem/der Bundesminister/in** für **Europa, Integration** und **Äußeres** auf Antrag des jeweiligen Trägers unter Bedachtnahme auf die außenpolitischen Interessen der Republik Österreich aus einem der folgenden Bereiche mit ihrer voraussichtlichen Dauer befristet anerkannt: Bildungs- und Aufklärungsarbeit, wissenschaftliche Aufarbeitung und Hintergrundanalysen, Kinder- und Jugendbetreuung, Sozial- und Behindertenhilfe, Betreuung von von Gewalt betroffenen Menschen, Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen, Betreuung von Obdachlosen, Betreuung von alten Menschen, Krankenanstalten, Mitwirkung bei der Einrichtung bzw. Wiederherstellung von Infrastruktur, Mitwirkung bei der Sozialarbeit mit betroffenen Bevölkerungsschichten, Mitwirkung beim Unterricht in Schulen und Ausbildungswerkstätten und in der Erwachsenenbildung;

Vorgeschlagene Fassung

Inland fortsetzen, bei Einsatzstellen gemäß § 9 oder bei Einsatzstellen gemäß § 4 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986, einzusetzen. Sobald der Einsatz im Inland fortgeführt wird, ist § 13a sinngemäß anzuwenden;

3. ...
4. geeignete Einsatzstellen des Gedenkdienstes im Ausland zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus werden **vom Bundesminister bzw. von** der **Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit **dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin** für **europäische** und **internationale Angelegenheiten** auf Antrag des jeweiligen Trägers unter Bedachtnahme auf die außenpolitischen Interessen der Republik Österreich aus den Bereichen Bildungs- und Aufklärungsarbeit, wissenschaftliche Aufarbeitung, Arbeit mit überlebenden Opfern, Arbeit mit Opferverbänden und deren Nachfolgeorganisationen, Altenbetreuung und Jugendarbeit anerkannt;
5. geeignete Einsatzstellen des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, und zwar Einrichtungen zur Erreichung oder Sicherung des Friedens im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten (Friedensdienst) oder der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes (Sozialdienst) werden **vom Bundesminister bzw. von** der **Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit **dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin** für **europäische** und **internationale Angelegenheiten** auf Antrag des jeweiligen Trägers unter Bedachtnahme auf die außenpolitischen Interessen der Republik Österreich aus einem der folgenden Bereiche mit ihrer voraussichtlichen Dauer befristet anerkannt: Bildungs- und Aufklärungsarbeit, wissenschaftliche Aufarbeitung und Hintergrundanalysen, Kinder- und Jugendbetreuung, Sozial- und Behindertenhilfe, Betreuung von von Gewalt betroffenen Menschen, Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen, Betreuung von Obdachlosen, Betreuung von alten Menschen, Krankenanstalten, Mitwirkung bei der Einrichtung bzw. Wiederherstellung von Infrastruktur **sowie bei Maßnahmen im Umweltbereich und zur Förderung der Nachhaltigkeit**, Mitwirkung bei der Sozialarbeit mit betroffenen Bevölkerungsschichten, Mitwirkung beim Unterricht in Schulen und Ausbildungswerkstätten und in der Erwachsenenbildung;

Geltende Fassung

6. ...
- b) erforderlichenfalls eine Zusatzkrankenversicherung und eine Auslandsreiseversicherung für **den/die Teilnehmer/in** abzuschließen;
 - c) in Schadensfällen, die im Rahmen eines Auslandseinsatzes an vereinbarungsgemäß dort verwendetem persönlichen Eigentum der **Teilnehmer/innen** erfolgen, **den/die Teilnehmer/in** schadlos zu halten;
7. sofern die Einsatzstelle im Ausland liegt, beträgt die Höhe des Taschengeldes an die **Teilnehmer/innen gemäß** § 8 Abs. 4 Z 6 mindestens 10% und maximal 100% des monatlichen Betrages nach § 5 Abs. 2 **Z 2** des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955;
8. für die Anerkennung als Träger nach diesem Abschnitt ist abweichend von § 8 Abs. 1 Z 2 das Vorhandensein von mindestens acht im Hinblick auf die Ziele des Gedenkdienstes, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland geeigneten Einsatzstellen Voraussetzung;

Förderung

§ 27a. (1) Zur Unterstützung der Durchführung eines Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland durch die nach diesem Abschnitt zugelassenen Träger stellt der Bund jährliche Zuwendungen in der Höhe von **1.200.000 €** zur Verfügung. Diese Zuwendungen sind insbesondere für die Kosten aufgrund des Auslandsaufenthaltes wie Reisekosten oder Versicherungen der **Teilnehmer/innen** zu verwenden.

Vorgeschlagene Fassung

6. ...
- b) erforderlichenfalls eine Zusatzkrankenversicherung und eine Auslandsreiseversicherung für **den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin** abzuschließen;
 - c) in Schadensfällen, die im Rahmen eines Auslandseinsatzes an vereinbarungsgemäß dort verwendetem persönlichen Eigentum der **Teilnehmenden** erfolgen, **den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin** schadlos zu halten;
7. sofern die Einsatzstelle im Ausland liegt, beträgt die Höhe des Taschengeldes an die **Teilnehmenden abweichend von** § 8 Abs. 4 Z 6 mindestens 10% und maximal 100% des monatlichen Betrages nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955;
8. für die Anerkennung als Träger nach diesem Abschnitt ist abweichend von § 8 Abs. 1 Z 2 das Vorhandensein von mindestens acht im Hinblick auf die Ziele des Gedenkdienstes, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland geeigneten Einsatzstellen Voraussetzung;
- 9. für Streitigkeiten zwischen Teilnehmenden und Einsatzstellen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist Abschnitt V der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu beachten; insbesondere wird auf die Möglichkeit der Begründung eines zusätzlichen Gerichtsstandes hingewiesen;**
- 10. für Streitigkeiten zwischen Teilnehmenden und der Einsatzstelle in einem Drittstaat sind die Bestimmungen des § 20 sinngemäß anzuwenden. Die Zuständigkeit gem. § 20 ist in der Einsatzvereinbarung zu vereinbaren.**

Förderung

§ 27a. (1) Zur Unterstützung der Durchführung eines Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland durch die nach diesem Abschnitt zugelassenen Träger stellt der Bund jährliche Zuwendungen in der Höhe von **drei Millionen Euro** zur Verfügung. Diese Zuwendungen sind insbesondere für die Kosten aufgrund des Auslandsaufenthaltes wie Reisekosten oder Versicherungen der **Teilnehmenden** zu verwenden. **Im Falle einer vorzeitigen Rückkehr aufgrund von Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen und der Fortführung des Einsatzes im Inland,**

Geltende Fassung

(2) **Der/die Bundesminister/in** für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz kann jährlich zusätzlich Mittel in der Höhe von maximal 100.000 € an anerkannte Träger für Aufwendungen für Informationsarbeit und für Bewusstseins- und Aufklärungsarbeit zur Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht.

(3) Nach diesem Abschnitt zugelassene Träger haben die für **Teilnehmer/innen** an einem Auslandsfreiwilligendienst vorgesehenen Zuwendungen mit deren Verpflichtung zur schriftlichen Berichterstattung an **den/die Bundesminister/in** für **Europa, Integration** und **Äußeres** zu verbinden.

(4) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben ihre Wahrnehmungen über den Dienst an Einsatzstellen im Ausland dem Bundesministerium für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz mitzuteilen.

Abschnitt 4a

Freiwilliges Integrationsjahr

Regelungsgegenstand

§ 27b. Dieser Abschnitt regelt zivilrechtliche Aspekte des Freiwilligen Integrationsjahres für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte und dessen sonstige Rahmenbedingungen, soweit dies in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fällt.

Freiwilliges Integrationsjahr

§ 27c. Das Freiwillige Integrationsjahr gehört zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements, ist im Interesse des Gemeinwohls und kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Ziele sind die Integration im Sinn einer Einbeziehung in das österreichische gesellschaftliche Leben und der Vermittlung der österreichischen Werteordnung und der deutschen Sprache, die Verbesserung der Chancengleichheit durch die Berufsorientierung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, die Vertiefung von

Vorgeschlagene Fassung

können Zuwendungen auch für die Weiterführung im Inland verwendet werden.

(2) **Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz kann jährlich zusätzlich Mittel in der Höhe von maximal 100.000 € an anerkannte Träger für Aufwendungen für Informationsarbeit und für Bewusstseins- und Aufklärungsarbeit zur Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht.

(3) Nach diesem Abschnitt zugelassene Träger haben die für **Teilnehmende** an einem Auslandsfreiwilligendienst vorgesehenen Zuwendungen mit deren Verpflichtung zur schriftlichen Berichterstattung an **den Bundesminister bzw. die Bundesministerin** für **europäische** und **internationale Angelegenheiten** zu verbinden.

(4) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben ihre Wahrnehmungen über den Dienst an Einsatzstellen im Ausland dem Bundesministerium für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz **im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten** mitzuteilen.

Geltende Fassung

schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für verschiedene Berufsfelder, die Stärkung sozialer und interkultureller Kompetenzen und die Förderung des sozialen Engagements der Teilnehmer/innen.

Anzuwendende Regelungen

§ 27d. (1) Die Regelungen des Abschnittes 2 gelten sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. Teilnehmer/innen sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung dieses Status das Integrationsjahr beginnen.
2. Als Träger des Freiwilligen Integrationsjahres im Sinn des § 8 gelten die nach den Abschnitten 2 und 3 sowie die vom jeweiligen Landeshauptmann/von der jeweiligen Landeshauptfrau gemäß § 4 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986, anerkannten Träger.
3. Die Verpflichtung der Träger zur Auszahlung eines Taschengeldes nach § 8 Abs. 4 Z 6 entfällt.
4. Geeignete Einsatzstellen des Freiwilligen Integrationsjahres sind gemeinwohlorientierte und nicht gewinnorientierte Einrichtungen nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes sowie die Einsatzstellen des Zivildienstes in den Gebieten des § 3 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986.
5. § 11 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
6. Empfänger der Daten ist ergänzend zu § 19 Abs. 3 jene Stelle, mit der das Arbeitsmarktservice (AMS) eine Vereinbarung gemäß Abs. 3 geschlossen hat, sowie das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.
7. Ein Freiwilliges Integrationsjahr kann nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz dafür verfügbaren Mittel vom/von der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gefördert werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Abschnitt erfüllt werden. Förderungen können auf Antrag des nach Z 2 anerkannten Trägers in Form von Zuschüssen gewährt werden, ein Anspruch darauf besteht nicht. Nähere Regelungen, insbesondere die Höhe einer Pauschale pro Teilnehmer/in, sind in den vom/von der Bundesminister/in

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassenden Richtlinien festzulegen, wobei hinsichtlich der Festlegung einer Höchstgrenze der Förderung pro gemäß Zivildienstgesetz 1986 anerkanntem Träger das Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Inneres herzustellen ist.

(2) Das Freiwillige Integrationsjahr wird vom AMS Personen, die der Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten angehören (§ 27c) und die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen, angeboten. Es ist vom AMS wie ein Arbeitstraining abzuwickeln. Das Vorliegen der Voraussetzungen der möglichen Teilnehmer/innen ist vom AMS zu bestätigen; Vorrang hat die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, sind dafür nicht zu gewähren. Allfällige unmittelbar vor Beginn des Freiwilligen Integrationsjahres bestehende Ansprüche auf Bezug der Familienbeihilfe bleiben während dessen Dauer weiterhin gewahrt, sofern die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Zur Abwicklung des Freiwilligen Integrationsjahres hat das AMS mit einer geeigneten Stelle eine Vereinbarung zu schließen, wodurch diese diesbezüglich Dienstleister des Arbeitsmarktservice wird.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat einmal jährlich eine Statistik zum Freiwilligen Integrationsjahr zu erstellen. Diese hat – gegliedert nach Bundesländern – Anzahl, Alter, Geschlecht und Herkunftsland der Teilnehmer/innen zu enthalten.

Abschnitt 5

Österreichischer Freiwilligenrat

Einrichtung

§ 28. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist ein Österreichischer Freiwilligenrat einzurichten.

(2) Die Funktionsperiode beträgt jeweils fünf Jahre.

Ziele

§ 29. ...

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt 5

Österreichischer Freiwilligenrat

Einrichtung

§ 28. Beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist ein Österreichischer Freiwilligenrat einzurichten.

Ziele

§ 29. ...

Geltende Fassung

Aufgaben

§ 30. ...

1. Beratung des/der Bundesministers/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Fragen der Freiwilligenpolitik,
2. und 3. ...
4. Mitwirkung an der Konzeption und Schwerpunktsetzung des periodisch zu erstellenden Freiwilligenberichts.

Mitglieder

§ 31. ...

1. der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Vorsitzende/r und je ein/eine Vertreter/in aller Bundesministerien;
2. drei Vertretungen der Bundesländer, je eine Vertretung des Städte- und Gemeindebundes, der Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen, der Arbeitnehmer/innen, der Landwirt/innen, der Gemeinwirtschaft, der Senioren/Seniorinnen, der Jugend und die Freiwilligensprecher/innen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
3. Vertreter/innen aus allen wesentlichen Bereichen der Freiwilligentätigkeiten, die aus folgenden Bereichen zu nominieren sind: Freie Wohlfahrt; gemeinnützige und soziale Dienste; Familien; Frauen; Bildung; Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Kultur; Umwelt-, Natur- und Tierschutz; Sport; Rettungs- und Katastrophendienste; Selbsthilfe; Behindertenarbeit; Migration, Freiwilligenzentren. Die Vorschläge für diese Nominierungen sind von jenen Organisationen einzubringen, die nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl für den jeweiligen Bereich repräsentativ sind. Repräsentativ sind Organisationen, die entweder als Dachverbände eingerichtet sind oder – ohne solche zu sein – österreichweite Bedeutung haben.

Vorgeschlagene Fassung

Aufgaben

§ 30. ...

1. Beratung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Fragen der Freiwilligenpolitik,
2. und 3. ...
4. Mitwirkung an der Konzeption und Schwerpunktsetzung des alle fünf Jahre zu erstellenden Freiwilligenberichts,
5. die Annahme der jährlichen Berichte des Anerkennungsfonds,
6. die Kenntnisnahme der jährlichen Berichte der Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement.

Mitglieder

§ 31. ...

1. der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Vorsitzender bzw. Vorsitzende und je eine Vertretung aller Bundesministerien;
2. drei Vertretungen der Bundesländer, je eine Vertretung des Städte- und Gemeindebundes, der Interessenvertretungen der Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen, der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, der Landwirte bzw. Landwirtinnen, der Gemeinwirtschaft, der Senioren bzw. Seniorinnen, der Jugend und die Freiwilligensprecher bzw. Freiwilligensprecherinnen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
3. Vertretungen aus allen wesentlichen Bereichen der Freiwilligentätigkeiten, die aus folgenden Bereichen zu nominieren sind: Freie Wohlfahrt; gemeinnützige und soziale Dienste; Familien; Frauen; Bildung; Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Kultur; Umwelt-, Natur- und Tierschutz; Sport; Rettungs- und Katastrophendienste; Selbsthilfe; Behindertenarbeit; Migration, Integration, Freiwilligenzentren, das Netzwerk Freiwilligenkoordination. Die Vorschläge für diese Nominierungen sind von jenen Organisationen einzubringen, die nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl für den jeweiligen Bereich repräsentativ sind. Repräsentativ sind Organisationen, die entweder als Dachverbände eingerichtet sind oder – ohne solche zu sein –

Geltende Fassung

4. je **ein/eine Vertreter/in** der gemäß dieses Bundesgesetzes anerkannten Träger der Inlandsfreiwilligendienste (**FSJ** und FUJ) und der Auslandsfreiwilligendienste (**Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland**).

...

Bestellung

§ 32. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind **für eine Funktionsdauer von fünf Jahren** durch **den/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** zu bestellen.

(2) **Spätestens vier Monate vor Ende der laufenden Funktionsperiode sind vom/von der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

1. bis 3. ...

4. die im § 31 Z 3 angeführten vorschlagsberechtigten Organisationen

auf ihr jeweiliges Vorschlagsrecht aufmerksam zu machen.

(3) **Werden innerhalb von zwei Monaten nach Information gemäß Abs. 2 nicht ausreichend Bestellungsvorschläge erstattet, so verringert sich auf die Dauer der Nichtausübung des Vorschlagsrechtes die Mitgliederzahl des Österreichischen Freiwilligenrates um die Anzahl der nicht zur Besetzung vorgeschlagenen Mitglieder.**

(4) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Österreichischen Freiwilligenrates **vor Ablauf der Funktionsperiode** aus dem Österreichischen Freiwilligenrat aus, so ist die Geschäftsstelle beim Bundesministerium für **Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden vom betreffenden **Vorschlagsberechtigten/der** vorschlagsberechtigten Stelle hievon zu informieren und gleichzeitig ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) **für die verbleibende Funktionsperiode** vorzuschlagen.

(5) **Der/die Bundesminister/in** für **Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) von seiner Funktion zu entheben, wenn

Vorgeschlagene Fassung

österreichweite Bedeutung haben;

4. je **eine Vertretung** der gemäß dieses Bundesgesetzes anerkannten Träger der Inlandsfreiwilligendienste **gemäß der Abschnitte 2 und 3 (je eine Vertretung FSJ** und FUJ) und der Auslandsfreiwilligendienste **gemäß Abschnitt 4 (je eine Vertretung Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland)**.

...

Bestellung

§ 32. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind durch **den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz zu bestellen.

(2) **Vorschlagsberechtigte Stellen sind dabei:**

1. bis 3. ...

4. die im § 31 Z 3 **und Z 4** angeführten vorschlagsberechtigten Organisationen.

Diese sind vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf ihr jeweiliges Vorschlagsrecht aufmerksam zu machen.

(3) **Es erfolgt keine Bestellung, solange das Vorschlagsrecht der zuständigen Stellen nicht ausgeübt wird.**

(4) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Österreichischen Freiwilligenrates aus dem Österreichischen Freiwilligenrat aus, so ist die Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden vom betreffenden **Vorschlagsberechtigten bzw. von der** vorschlagsberechtigten Stelle hievon zu informieren und gleichzeitig ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) vorzuschlagen.

(5) **Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) von seiner Funktion zu entheben, wenn

Geltende Fassung

1. und 2. ...
 3. das Mitglied (Ersatzmitglied) sich der Vernachlässigung seiner Aufgaben schuldig macht,

Einberufung der Sitzungen

§ 33. (1) bis (3) ...

Beschlussfähigkeit

§ 34. (1) und (2) ...

Geschäftsführung und -ordnung

§ 35. (1) Bei der Führung der Geschäfte wird der Österreichische Freiwilligenrat vom Bundesministerium für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz unterstützt.

(2) Nähere Regelungen betreffend die Aufgaben des Vorsitzes, die Führung der Geschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen, die Vorgangsweise bei den Beratungen und die Einsetzung von Arbeitsgruppen trifft der Österreichische Freiwilligenrat in einer Geschäftsordnung, die durch **den/die Bundesminister/in** für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz zu genehmigen ist.

Abschnitt 6**Anerkennungsfonds für **Freiwilliges** Engagement****Fonds, Begünstigte**

- § 36. (1) und (1a) ...
 (2) **Empfänger/innen** von Zuwendungen aus dem Fonds können

Vorgeschlagene Fassung

1. und 2. ...
 3. das Mitglied (Ersatzmitglied) sich der Vernachlässigung seiner Aufgaben schuldig macht **oder**
 4. **die Voraussetzungen wegfallen, von Amts wegen.**

Einberufung der Sitzungen

§ 33. (1) bis (3) ...

Beschlussfähigkeit

§ 34. (1) und (2) ...

Geschäftsführung und -ordnung

§ 35. (1) Bei der Führung der Geschäfte wird der Österreichische Freiwilligenrat vom Bundesministerium für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz – **insbesondere durch die Geschäftsstelle, die im Ressort bei der für Freiwilligenpolitik zuständigen Fachabteilung angesiedelt ist** – unterstützt.

(2) Nähere Regelungen betreffend die Aufgaben des Vorsitzes, die Führung der Geschäfte, die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen, die Vorgangsweise bei den Beratungen und die Einsetzung von Arbeitsgruppen trifft der Österreichische Freiwilligenrat in einer Geschäftsordnung, die durch **den Bundesminister bzw. die Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz zu genehmigen ist.

(3) Die Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement in Österreich arbeitet in Kooperation mit der Geschäftsstelle. Zur operativen Umsetzung erarbeitet die Service- und Kompetenzstelle jährlich – spätestens bis Ende September – ein Tätigkeitsprogramm, das dem Österreichischen Freiwilligenrat zur Kenntnis gebracht wird.

Abschnitt 6**Anerkennungsfonds für **freiwilliges** Engagement****Fonds, Begünstigte**

- § 36. (1) und (1a) ...
 (2) **Empfänger bzw. Empfängerinnen** von Zuwendungen aus dem Fonds

Geltende Fassung

1. österreichische **Staatsbürger/innen** oder Menschen, die ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, oder
 2. ...
- sein.
- (3) ...

Zuwendungen

§ 37. (1) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen entsprechend den von **der/von** dem **Bundesminister/in** für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhörung des Freiwilligenrates erlassenen Richtlinien. Diese Richtlinien sind im **Internet** zu veröffentlichen.

(2) ...

§ 38. (1) ...

(2) Zuwendungen dürfen nur auf Grund eines Antrages, eines Vorschlags **des/der Bundesminister/in** für **Arbeit**, Soziales und **Konsumentenschutzes** oder des Österreichischen Freiwilligenrats gewährt werden und sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu binden. Die Verwendung ist vom Fonds zu überprüfen. Hiebei hat sich der Fonds auszubedingen, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt und die notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.

§ 39. ...

1. er vom **Empfänger/von** der Empfängerin der Zuwendung über wesentliche Umstände unvollständig oder falsch unterrichtet wird;
2. das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des **Empfängers/der** Empfängerin nicht rechtzeitig durchgeführt wird;
3. die Zuwendung widmungswidrig verwendet oder Bedingungen aus Verschulden des **Empfängers/der** Empfängerin nicht eingehalten werden;
4. vom **Empfänger/von** der Empfängerin der Zuwendung die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

Vorgeschlagene Fassung

können

1. österreichische **Staatsbürger bzw. Staatsbürgerinnen** oder Menschen, die ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, oder
 2. ...
- sein.
- (3) ...

Zuwendungen

§ 37. (1) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen entsprechend den von dem **Bundesminister bzw. der Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz nach Anhörung des Freiwilligenrates erlassenen Richtlinien. Diese Richtlinien sind im **Internetportal Freiwilligenweb** zu veröffentlichen.

(2) ...

§ 38. (1) ...

(2) Zuwendungen dürfen nur auf Grund eines Antrages, eines Vorschlags **des Bundesministers bzw. der Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** oder des Österreichischen Freiwilligenrats gewährt werden und sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu binden. Die Verwendung ist vom Fonds zu überprüfen. Hiebei hat sich der Fonds auszubedingen, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt und die notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.

§ 39. ...

1. er vom **Empfänger bzw. von** der Empfängerin der Zuwendung über wesentliche Umstände unvollständig oder falsch unterrichtet wird;
2. das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des **Empfängers bzw. der** Empfängerin nicht rechtzeitig durchgeführt wird;
3. die Zuwendung widmungswidrig verwendet oder Bedingungen aus Verschulden des **Empfängers bzw. der** Empfängerin nicht eingehalten werden;
4. vom **Empfänger bzw. von** der Empfängerin der Zuwendung die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

Geltende Fassung**Zuständigkeit**

§ 40. Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind unter Anschluss der Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen beim Bundesministerium für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz einzubringen.

Mittel

§ 41. ...

3. **Einmalige** Zuwendungen **für COVID-19 bedingte Ausgaben** in Höhe von **EUR 600.000 aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**.

§ 42. ...

Verwaltung des Fonds

§ 43. Die Verwaltung und Vertretung des Fonds obliegt **dem/der Bundesminister/in** für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz.

Kostentragung

§ 44. Der aus der Vollziehung der Bestimmungen über den Fonds erwachsende Verwaltungsaufwand ist vom Bundesministerium für **Arbeit**, Soziales und Konsumentenschutz zu tragen.

Abschnitt 7**Schlussbestimmungen**

§ 45. und § 46. ...

§ 47. ...

Vorgeschlagene Fassung**Zuständigkeit**

§ 40. Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind unter Anschluss der Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen beim Bundesministerium für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz einzubringen.

Mittel

§ 41. ...

3. **Der Bund stellt jährlich** Zuwendungen in **der** Höhe von **500.000 € zur Verfügung**.

§ 42. ...

Verwaltung des Fonds

§ 43. Die Verwaltung und Vertretung des Fonds obliegt **dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin** für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz.

Kostentragung

§ 44. Der aus der Vollziehung der Bestimmungen über den Fonds erwachsende Verwaltungsaufwand ist vom Bundesministerium für Soziales, **Gesundheit, Pflege** und Konsumentenschutz zu tragen.

Abschnitt 7**Schlussbestimmungen**

§ 45. und § 46. ...

(15) § 27 Z 2 und § 27a Abs. 1 letzter Satz in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2023 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(16) §§ 1, 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 27a, 28, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 46, 47 und das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit 1. September 2023 in Kraft.

(17) § 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

§ 47. ...

Geltende Fassung

1. hinsichtlich des § 2 *der/die Bundesminister/in* für *Arbeit*, Soziales und Konsumentenschutz und *der/die Bundesminister/in* für *Wirtschaft, Familie und Jugend*;
2. hinsichtlich der §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1, 5 und 7 und § 27 *der/die Bundesminister/in* für *Arbeit*, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit *dem/der Bundesminister/in* für *Wirtschaft, Familie und Jugend*;
3. hinsichtlich des § 20 *der/die Bundesminister/in* für Justiz;
4. hinsichtlich des § 24 *der/die Bundesminister/in* für *Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* im Einvernehmen mit *dem/der Bundesminister/in* für *Wirtschaft, Familie und Jugend*;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Abschnittes 3 (Freiwilliges Umweltschutzjahr) *der/die Bundesminister/in* für *Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in* für *Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz* und *der/die Bundesminister/in* für *Wirtschaft, Familie und Jugend*;
6. im Übrigen *der/die Bundesminister/in* für *Arbeit*, Soziales und Konsumentenschutz.

Vorgeschlagene Fassung

1. hinsichtlich des § 2 *der Bundesminister bzw. die Bundesministerin* für Soziales, *Gesundheit, Pflege* und Konsumentenschutz und *der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin*;
2. hinsichtlich der §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1, 5 und 7 und § 27 *der Bundesminister bzw. die Bundesministerin* für Soziales, *Gesundheit, Pflege* und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit *dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin*;
- 2a. *Hinsichtlich des § 13a der Bundesminister bzw. die Bundesministerin* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin* für *Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz*;
3. hinsichtlich des § 20 *der Bundesminister bzw. die Bundesministerin* für Justiz;
4. hinsichtlich des § 24 *der Bundesminister bzw. die Bundesministerin* für *Klimaschutz*, *Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit *dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin*;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Abschnittes 3 (Freiwilliges Umweltschutzjahr) *der Bundesminister bzw. die Bundesministerin* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin*;
6. im Übrigen *der Bundesminister bzw. die Bundesministerin* für Soziales, *Gesundheit, Pflege* und Konsumentenschutz.